

Anforderungen	WfbM Formale Anerkennung	Andere Leistungsanbieter Zulassung
Qualitäts- und Leistungshandbuch (QLHB)	Muss in entsprechender Form vorgelegt werden siehe Anlage 3	Muss in entsprechender Form vorgelegt werden siehe Anlage 3
AZAV § 176 SGB III	Muss in gültiger Fassung vorliegen bzw. muss der Nachweis über die Antragstellung vorgelegt werden	Muss in gültiger Fassung vorliegen bzw. muss der Nachweis über die Antragstellung vorgelegt werden
Hauptwerkstatt/ Betriebstätte	Die Gesamteinrichtung umfasst die Hauptwerkstatt mit allen Betriebsstätten (umgangssprachlich auch Zweigstellen/Geschäftsstellen/Außenstellen). Der Hauptstandort ist der Sitz der Hauptwerkstatt. Betriebsstätten sind die Standorte, nicht, bzw. nicht umfassend, über entsprechende Strukturen/besondere Hilfen z.B. begleitende Dienste verfügen.	Die Gesamteinrichtung umfasst die Hauptwerkstatt mit allen Betriebsstätten (umgangssprachlich auch Zweigstellen/Geschäftsstellen/Außenstellen).
Werkstattverbund § 15 WVO	möglich	Nicht möglich
Art § 16 WVO	Bestimmung der Art der Einrichtung und somit Festlegung welcher Teil als WfbM anerkannt wird (Teil einer stationären Einrichtung, Teil eines Unternehmens). Die WfbM (inklusive Betriebsstätte/n) wird organisatorisch selbstständig geführt.	Die Art ist bei aLa nicht relevant, da nur die Maßnahme als solche zugelassen wird.
Bauliche Voraussetzung	Neben oder ergänzend zu § 8 WVO sind folgende jeweils aktuellen Vorschriften/Empfehlungen zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> Ergänzende Anforderungen an die Bauliche Gestaltung, Ausstattung, Standort DGUV-Richtlinie 207-028 Stand Nov 2020 Ergänzende Anforderungen an die Bauliche Gestaltung, Ausstattung, Standort bei ausgelagerten Arbeitsplätzen DGUV Information 207-002 Stand Nov 2020 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) 	Der andere Leistungsanbieter verfügt über eine dem Leistungsangebot entsprechende räumliche und sächliche Ausstattung einschließlich Sozial-, Umkleide- und Sanitärräume. Die Orte der Maßnahmedurchführung müssen den in § 219 SGB IX und den im Ersten Abschnitt der WVO gestellten Anforderungen Rechnung tragen und dementsprechend für eine Durchführung des Eingangsverfahrens und/oder des Berufsbildungsbereiches geeignet sein.

	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften), einschlägige Sicherheitsverordnungen wie z. B. Betriebssicherheitsverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Lastenhandhabungsverordnung, etc. Brandschutzbestimmungen, jeweilige Landesbauordnung. Normen DIN 18040 Teil 1 bis 3 <p>Barrierefreiheit für öffentliche Gebäude und Wohnungen. Sie beziehen sich auf weitere, sog. begleitende Normen, die sich gegenseitig ergänzen und spezifische Anforderungen beinhalten sowie präzisieren.</p> <p>Weiterhin müssen die Anforderungen auch den besonderen Bedürfnissen der jeweiligen Menschen mit Behinderung, der Art und Schwere der Behinderung z. B. Rückzugsmöglichkeiten für Menschen mit seelischen Behinderungen (reizarme Räume bzw. die Möglichkeit in reizärmer Umgebung zu arbeiten), der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung Rechnung tragen.</p> <p>Es sind insbesondere für die berufsfördernden Einzelmaßnahmen und Lehrgänge besondere, unterschiedliche ausgestattete Räumlichkeiten im BBB vorzuhalten. Ebenso für die verschiedenen Arbeitsplätze und für die Maßnahmen zur</p>	<p>Neben oder ergänzend zu § 8 WVO sind folgende jeweils aktuellen Vorschriften/Empfehlungen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ergänzende Anforderungen an die Bauliche Gestaltung, Ausstattung, Standort DGUV-Richtlinie 207-028 Stand Nov 2020 Ergänzende Anforderungen an die Bauliche Gestaltung, Ausstattung, Standort bei ausgelagerten Arbeitsplätzen DGUV Information 207-002 Stand Nov 2020 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften), einschlägige Sicherheitsverordnungen wie z. B. Betriebssicherheitsverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Lastenhandhabungsverordnung, etc. Brandschutzbestimmungen, jeweilige Landesbauordnung. Normen DIN 18040 Teil 1 bis 3 <p>Barrierefreiheit für öffentliche Gebäude und Wohnungen. Sie beziehen sich auf weitere, sog. begleitende Normen, die sich gegenseitig ergänzen und spezifische Anforderungen beinhalten sowie präzisieren.</p> <p>Weiterhin müssen die Anforderungen auch den besonderen Bedürfnissen der jeweiligen Menschen mit Behinderung, der Art und Schwere der Behinderung z. B. Rückzugsmöglichkeiten für</p>
--	--	---

	<p>Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie zur sonderpädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung zu schaffen.</p>	<p>Menschen mit seelischen Behinderungen (reizarme Räume bzw. die Möglichkeit in reizärmer Umgebung zu arbeiten), der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung Rechnung tragen. Es sind insbesondere für die berufsfördernden Einzelmaßnahmen und Lehrgänge besondere, unterschiedliche ausgestattete Räumlichkeiten im BBB vorzuhalten. Ebenso für die verschiedenen Arbeitsplätze und für die Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie zur sonderpädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung zu schaffen.</p> <p>Bei der Durchführung von EV/BBB im rein betrieblichen Kontext ist ebenso ein Mindestmaß an Räumlichkeiten durch den anderen Leistungsanbieter vorzuhalten. Zu den erforderlichen Räumlichkeiten gehören Gruppenräume, Besprechungsräume und Sozialräume. Die Räumlichkeiten und ihr Umfeld müssen nach Art und Weise der Ausstattung für eine erfolgreiche Maßnahmedurchführung und insbesondere für die Vermittlung von berufsübergreifendem Wissen geeignet sein. Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung müssen dem Stand der Technik, sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten</p>
--	--	--

Einzugsgebiet § 220 SGB IX / §§ 1, 8 und 15 WVO	Die Abgrenzung der Einzugsgebiete wird verbindlich in der Landesplanung von den dafür zuständigen Stellen getroffen. Hierbei werden die regionalen Wirtschafts- und Beschäftigungsstrukturen entsprechend berücksichtigt. Die Leistungserbringenden haben i.d.R. ein regionales Einzugsgebiet, welches so bemessen ist, dass sie für den Menschen mit Behinderung mit öffentlichen oder sonstigen Verkehrsmitteln in zumutbarer Zeit erreichbar sind. Ausnahme: überregionales Einzugsgebiet bei Einrichtungen für Menschen mit einer besonderen Art der Behinderung (Hör- und Sehbehinderte sowie körperlich schwerstbehinderte Menschen).	Aufgrund der Nichtverpflichtung zur Aufnahme von Teilnehmenden ist eine Abgrenzung der Einzugsgebiete nicht vorgesehen.
EV, BBB und AB § 3, 4 und 5 WVO + § 219 Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 1 WVO Vorhalten der Leistung	Die Durchführung und das Konzept der einzelnen Leistung ist näher im QLHB zu beschreiben. Das Angebot der Berufsfelder ist im QLHB aufzuführen und zu beschreiben .	Die Durchführung und das Konzept der einzelnen Leistung ist näher im QLHB zu beschreiben. Das Angebot der Berufsfelder ist im QLHB aufzuführen und zu beschreiben. Ausnahme Für die Zulassung des AB nach § 58 SGB IX ist der EGHT zuständig.
Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt § 219 Abs. 1 SGB IX / § 5 Abs. 4 WVO	Konzept sowie die einzelnen Maßnahmen sind im QLHB zu beschreiben.	Konzept sowie die einzelnen Maßnahmen sind im QLHB zu beschreiben
Kapazität § 7 WVO	Angabe im QLHB / Mindestplatzzahl 120	Angabe im QLHB
Werkstattleiter § 9 Abs. 2 WVO	Es muss zwingend ein Werkstattleiter eingestellt sein. Der Werkstattleiter muss die Anforderungen des § 9 Abs.2 WVO erfüllen.	Es muss zwingend ein Werkstattleiter eingestellt sein. Der Werkstattleiter muss die Anforderungen des § 9 Abs.2 WVO erfüllen. Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Leistung EV/BBB kann auch einer anderen Person der Leitungsebene zugeschrieben werden, wenn bspw. aufgrund des anvisierten Umfangs des Leistungsangebotes (z. B. nur

		geringe Teilnehmerkapazitäten) der Einsatz eines zusätzlichen Werkstattleiters nicht zielführend ist. Die o. g. Anforderungen gelten grundsätzlich und sind hier analog anzuwenden.
Fachkräfte im BBB und AB § 9 Abs. 3 WVO i.V. mit § 60 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX (Personalschlüssel und Qualifikation)	<p>Personalschlüssel: Der Personalschlüssel 1:6 im BBB und 1:12 im AB ist ein verbindlicher Richtwert für den Regelfall einer herkömmlichen WfbM, die weit überwiegend geistig behinderte Menschen fördert und beschäftigt. BBB und AB müssen den jeweiligen Personalschlüssel getrennt voneinander erfüllen. Es ist sicherzustellen, dass die WfbM festangestelltes Personal einsetzt und in Bestand Kontinuität hat. Die Personaleinsatzplanung ist vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen können durch vertraglich abgesicherte Kooperationen mit Dritten ergänzt werden. In diesen Fällen ist der Umfang der Dienstleistung, die durch Dritte erbracht wird, detailliert zu beschreiben und im QLHB nachzuweisen.</p> <p>Qualifikation: Die Fachkräfte sollen in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie und Handwerk sein • Pädagogisch geeignet sein und • über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. <p>Der Nachweis hierfür erfolgt insbesondere über Schul-, Hochschul- und Ausbildungsabschlüsse (einschließlich besuchter Weiterbildungen und Nachweise nicht formal erworbener</p>	<p>Personalschlüssel: § 9 WVO gilt analog. Eine Ausnahme ergibt sich gem. § 60 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX, wenn das Leistungsangebot sich auf eine ausschließlich betriebliche Durchführung des Berufsbildungsbereiches richtet. Für den Einsatz der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung ist bei einem solchen Leistungsangebot in der Regel ein Personalschlüssel von 1:4 anzusetzen. Dem individuellen Förderbedarf ist dabei entsprechend Rechnung zu tragen; bspw. durch innerorganisatorische Maßnahmen. Sind weniger als 6 bzw. 4 Teilnehmende in der Maßnahme, so ist der Personalansatz von einer Fachkraft als Minimum zu realisieren. Bezieht sich das Leistungsangebot des anderen Leistungsanbieters ausschließlich auf das Eingangsverfahren, ist der Personaleinsatz am individuellen Förderbedarf auszurichten. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis von Personal zu Teilnehmenden nicht schlechter ist als im Berufsbildungsbereich. Die Personaleinsatzplanung ist vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen können durch vertraglich abgesicherte Kooperationen mit Dritten ergänzt werden. In diesen Fällen ist der Umfang der Dienstleistung, die durch Dritte erbracht wird, detailliert zu beschreiben und im QLHB nachzuweisen. Die Verantwortung für die berufliche Bildung liegt zu jeder Zeit beim</p>

	<p>Qualifikationen). Das Personal muss dem individuellen Förderbedarf der Menschen mit Behinderungen (personenzentriert) Rechnung tragen. Soweit diese Personen nicht die Prüfung zur gFAB absolviert haben, müssen sie eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation (SPZ) nachweisen. Die BA behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen Bedenken bestehen.</p>	<p>anderen Leistungsanbieter (Ausnahme: Anwendung § 62 SGB IX). Diese kann nicht an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Kooperationsbetriebes delegiert werden. Die Qualität der durch Dritte erbrachten Dienstleistung ist durch den anderen Leistungsanbieter zu gewährleisten.</p> <p>Qualifikation:</p> <p>Die Fachkräfte sollen in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie und Handwerksein • Pädagogisch geeignet sein und • über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. <p>Der Nachweis hierfür erfolgt insbesondere über Schul-, Hochschul- und Ausbildungsabschlüsse (einschließlich besuchter Weiterbildungen und Nachweise nicht formal erworbener Qualifikationen). Das Personal muss dem individuellen Förderbedarf der Menschen mit Behinderungen (personenzentriert) Rechnung tragen. Soweit diese Personen nicht die Prüfung zur gFAB absolviert haben, müssen sie eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation (SPZ) nachweisen. Die BA behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen Bedenken bestehen.</p>
<p>Sicherstellung und personelle Ausstattung der begleitenden Dienste § 10 WVO</p>	<p>Zu den begleitenden Diensten gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • pädagogische und soziale Betreuung • medizinische Betreuung und Beratung • psychologische Betreuung <p>Personalschlüssel:</p>	<p>Zu den begleitenden Diensten gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • pädagogische und soziale Betreuung • medizinische Betreuung und Beratung • psychologische Betreuung <p>Personalschlüssel:</p>

	<p>Die Quantität und Qualität des einzusetzenden Fachpersonals der Begleitenden Dienste bestimmen sich nach den jeweiligen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung. Im Regelfall gilt, dass zur pädagogischen und sozialen Betreuung je 120 Menschen mit Behinderung ein Sozialpädagoge oder ein Sozialarbeiter zur Verfügung stehen muss.</p> <p>Zusätzliche Anforderungen: Die begleitenden Dienste insgesamt sind durch überwiegend hauptberufliche Fachkräfte abzusichern. Es muss sichergestellt sein, dass für den Zeitraum der Teilnahme ein Ansprechpartner der begleitenden Dienste zur Verfügung steht.</p> <p>Sozialpädagogische Begleitung: Im Rahmen der sozialpädagogischen Begleitung sind im Wesentlichen folgende Aufgabenstellungen wahrzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erster Ansprechpartner vor Ort und • aktive Unterstützung für die persönliche Weiterentwicklung sowie • Krisenintervention und • Alltagshilfen. <p>Ärztliche und psychologische Begleitung Die Betreuung durch einen ärztlichen und psychologischen Dienst ist ebenfalls sicherzustellen. Das entsprechende Fachpersonal kann auf Honorarbasis oder durch</p>	<p>Die Quantität und Qualität des einzusetzenden Fachpersonals der Begleitenden Dienste bestimmen sich nach den jeweiligen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung. Im Regelfall gilt, dass zur pädagogischen und sozialen Betreuung je 120 Menschen mit Behinderung ein Sozialpädagoge oder ein Sozialarbeiter zur Verfügung stehen muss.</p> <p>Zusätzliche Anforderungen: Die begleitenden Dienste insgesamt sind durch überwiegend hauptberufliche Fachkräfte abzusichern. Es muss sichergestellt sein, dass für den Zeitraum der Teilnahme ein Ansprechpartner der begleitenden Dienste zur Verfügung steht.</p> <p>Sozialpädagogische Begleitung: Im Rahmen der sozialpädagogischen Begleitung sind im Wesentlichen folgende Aufgabenstellungen wahrzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erster Ansprechpartner vor Ort und • aktive Unterstützung für die persönliche Weiterentwicklung sowie • Krisenintervention und • Alltagshilfen. <p>Eine Personalunion mit FAB ist bei entsprechender Qualifikation hierbei möglich, wenn die Teilnehmerzahl unter 120 liegt.</p> <p>Ärztliche und psychologische Begleitung Die Betreuung durch einen ärztlichen und psychologischen Dienst ist ebenfalls sicherzustellen. Das entsprechende Fachpersonal kann auf Honorarbasis oder durch</p>
--	---	--

		Abschluss von Ko-operationsverträgen eingesetzt werden.
Fortbildung des Fachpersonals § 11 WVO	Muss im QLHB beschrieben sein	Muss im QLHB beschrieben sein
Organisations- und Stellenplan § 12 Abs. 2 WVO	Der Organisations- und Stellenplan (Soll) ist die Grundlage zur Aufstellung eines Haushaltsplans und damit Grundlage zur Errechnung der Vergütung (Monatskostensätze).	Der Organisations- und Stellenplan (Soll) ist die Grundlage zur Aufstellung eines Haushaltsplans und damit Grundlage zur Errechnung der Vergütung (Monatskostensätze).